

# RS UVS Kärnten 1994/02/18 KUVS-92/2/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1994

## Rechtssatz

Gemäß § 24 Abs 1 lit d StVO 1960 ist das Halten und Parken im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnänder verboten. Entsprechend muß bei Übertretung des § 24 Abs 1 lit d leg cit der Tatort (im Hinblick auf vier mögliche Schnittpunkte sich kreuzender Fahrbahnänder) innerhalb der Verfolgungsfrist in einer Verfolgungshandlung konkret bezeichnet werden (VwGH 15.06.1984, 83/02/0474, ZVR 1986/69). Um eine entsprechende Verfolgungshandlung in diesem Bereich zu setzen, wäre der Tatort zumindest mit Konkretisierungselementen wie "Süden" oder "Norden" zu umschreiben (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)